

# **arbeitslos melden als Beamter auf Widerruf?**

**Beitrag von „philosophus“ vom 23. Oktober 2005 15:44**

Ansprechpartner wäre ja eher das Arbeitsamt (sorry, die Arbeitsagentur...)

Durch die HARTZ IV-Regelungen hat sich ja einiges zu deinen Ungunsten verändert:

## Zitat

Grundsätzlich umfasst der Bemessungszeitraum die vom Arbeitgeber beim Ausscheiden abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume innerhalb eines Jahres vor Ende des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Kürzere Sonderbemessungszeiträume für Saisonarbeitnehmer oder Wehr- und Zivildienstleistende gibt es nicht mehr.

**Sollten im Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt liegen, wird auf das innerhalb der letzten zwei Jahre erzielte Arbeitsentgelt zurückgegriffen.** Können auch innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraumes keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen - abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes.

Quelle